

Satzung
über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der
Stadt Kempen vom 28.04.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666, SGV.NRW 2013) zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW S.712, SGV.NRW 610), des § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV.NRW S. 97), des § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW (GV.NRW 2003 S. 93) und § 3 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 965) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung:

I.

In der Satzung vom 28.04.2015 werden folgende Paragraphen geändert:

§ 1

Rechtsform und Zweckbindung

- (1) Die Stadt Kempen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
1. Aussiedlern, anerkannten Flüchtlingen und Zuwanderern
(§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)
 2. ausländischen Flüchtlingen
(§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
 3. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
(§ 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung)
- die Übergangsheime
- a) Escheln 100
 - b) Hütterweg 2
 - c) Neuenweg 2
 - d) Tönisberger Str. 89
 - e) Peter-Jakob-Busch-Straße 2
 - f) Schmeddersweg 7a-7b
 - g) sowie von der Stadt angemietete Zimmer bzw. Wohnungen

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

§ 3 Einweisung

- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz bzw. die Aufnahmeverpflichtung nach § 3 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe – und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.

II.

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister